

BUNDESPORTGERICHT – 1. Kammer

BSpG Nr. 1.K 02/2012

Beschluss

Anträge des SV Beckdorf e.V. vom 20.01.2012, die durch die Europäische Handball Föderation (EHF) am 09.12.2012 verhängte Sperre gegen den Spieler Maris Versakovs für den Bereich des Deutschen Handballbundes für ungültig zu erklären sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Geldstrafe von 5.000,00 € für den Bereich des Deutschen Handballbundes aufzuheben

Beschwerde des SV Beckdorf vom 09.02.2012 gegen den Verwerfungsbeschluss des Vorsitzenden vom 29.01.2012

Die 1. Kammer des Bundessportgerichts (BSpG) hat nach fernmündlicher Beratung in Kronshagen, Lübeck und Sachsenheim am 11.02.2012 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzendem,
Dieter Saße, Lübeck, und
Horst Flum, Sachsenheim, als Beisitzer,

folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Beschwerde des Antragstellers SV Beckdorf gegen den Verwerfungsbeschluss des Vorsitzenden wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Auslagen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessportgericht in Höhe von 142,40 € werden dem Antragsteller SV Beckdorf auferlegt.

Sachverhalt:

Der SV Beckdorf beantragte mit Schriftsatz vom 20.01.2012 durch den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt Andreas Thiel bei der 1.Kammer des BSpG die durch die EHF in erstinstanzlicher Entscheidung des EHF-Courts of Handball am 09.12.2012 verhängte Sperre gegen den Spieler Maris Versakovs für den Bereich des DHB für ungültig zu erklären sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Geldbuße von 5.000,00 € aufzuheben bzw. für den Bereich des DHB für nicht vollstreckungsfähig zu erklären.

Der Spieler Maris Versakovs besitzt die Staatsangehörigkeit Lettlands und ist Mitglied der lettischen Handball-Nationalmannschaft gewesen. Mit Anfrage vom 01.08.2011 hat der lettische Verband die Freigabe des Spielers für WM-Qualifikationsspiele vom 30.10.2011 bis 06.11.2011 über den DHB und den SV Beckdorf verlangt. In dem Zeitraum der WM-Qualifikation hat der Spieler Versakovs für seinen Verein SV Beckdorf in der 3. Liga Nord gespielt und nicht an den Spielen der lettischen Nationalmannschaft teilgenommen.

Auf Antrag des Handballverbandes Lettland leitete die EHF ein Verfahren gegen den Spieler Versakovs sowie den Verein SV Beckdorf ein und verhängte am 09.12.2011 durch seinen Court of Handball in erster Instanz gemäß den Zulassungsbestimmungen der IHF, der IHF-Bußenordnung und dem Disziplinarreglement der Kontinentalföderation obige Strafen.

Gegen diese Entscheidung legte der SV Beckdorf am 13.12.2012 beim EHF-Court of Appeal Berufung ein und beantragte, die Entscheidung des EHF-Handballgerichts vom 09.12.2011 aufzuheben.

Über die Berufung des SV Beckdorf hat das Berufungsgericht der EHF bisher nicht entschieden, hat indes in einem Schreiben vom 24.01.2012 darauf hingewiesen, dass während des laufenden Berufungsverfahrens die Entscheidungswirkungen der Erstinstanz suspendiert seien und der Spieler Versakovs während des laufenden Verfahrens spielberechtigt sei.

Der SV Beckdorf hat seine Anträge vor der 1.Kammer des BSpG im Wesentlichen mit Ausführungen aus seiner Berufungsbegründung vor dem EHF-Berufungsgericht begründet. Der Spieler Versakovs sei unstrittig Amateur; der EHF-Court habe in erster Instanz contra legem festgestellt, dass sich der Art. 7.1.3. der Zulassungsbestimmungen der IHF auch auf Amateure beziehe. Überdies habe jede Person im Bereich der EU das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Wenn ein Handballspieler nicht mehr bereit sei, für sein Land als Nationalspieler zu spielen, so sei diese Entscheidung vom jeweiligen Verband zu akzeptieren.

Der Vorsitzende der 1.Kammer des BSpG hat die Anträge des SV Beckdorf mit Beschluss vom 29.01.2012 wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs und Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 09.02.2012, über die nunmehr die 1. Kammer des BSpG als Spruchinstanz in der oben aufgeführten Besetzung zur Entscheidung aufgerufen ist.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe vor dem BSpG beantragt, die durch die EHF verhängte Sperre gegen den Spieler Versakovs im Bereich des Deutschen Handballbundes für ungültig sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Geldbuße im Bereich des Deutschen Handballbundes für nicht vollstreckungsfähig zu erklären. Sein Antrag richte sich somit nicht gegen die Ahndung von Verstößen nach dem Reglement der EHF, sondern sei darauf gerichtet, Sanktionen der EHF im Bereich des Deutschen Handballbundes für nicht anwendbar zu erklären. Die Einhaltung offensichtlich grundrechtswidriger Sanktionen durch die EHF oder die IHF könne den nationalen Handballverbänden nicht vorgeschrieben werden. Sportgerichte von Mitgliedsverbänden hätten ersichtlich gegen übergeordnetes Recht verstoßende Entscheidungen der EHF in ihrem eigenen Bereich nicht anzuwenden. Es bestehe auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da der Streitgegenstand vor dem EHF-Berufungsgericht nicht rechtshängig sei. Dort sei lediglich die vollumfängliche Aufhebung der Sperre beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerde gegen die Verwerfung des Antrags ist gem. § 47 Abs.2 RO/DHB zulässig. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden.

Dem Rechtsbehelf muss indes der Erfolg versagt bleiben, da die 1.Kammer des BSpG den Argumenten des Beschwerdeführers nicht zu folgen vermag.

Die 1.Kammer des BSpG teilt nicht die Ansicht des Beschwerdeführers, dass es bei dem Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht der EHF und dem Rechtsstreit vor der 1.Kammer des BSpG um unterschiedliche Streitgegenstände gehe.

Nach der heute herrschenden prozessrechtlichen Auffassung vom zweigliedrigen Streitgegenstand im Zivilprozess, auf den der Beschwerdeführer hinweist, wird der Streitgegenstand bestimmt durch den Klageantrag, in dem sich die vom Antragsteller in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem der Antragsteller die begehrte Rechtsfolge herleitet.

Im Verfahren vor dem EHF-Berufungsgericht beantragte der Berufungsführer SV Beckdorf die „Aufhebung der Sanktionen gegen den Spieler Versakovs und den SV Beckdorf“, im Verfahren vor dem BSpG als Antragsteller „die erstinstanzliche EHF-Entscheidung gegen den Spieler Versakovs für den Bereich des DHB für ungültig zu erklären sowie die gegen den SV Beckdorf verhängte Geldbuße aufzuheben bzw. für den Bereich des DHB für nicht vollstreckungsfähig zu erklären“.

Nach Überzeugung der 1. Kammer des BSpG führt die unterschiedliche Formulierung der Anträge nicht zu einer Änderung der Anträge in deren Substanz und Rechtsfolge, sondern allenfalls zu einer Beschränkung des Antrags vor dem Sportgericht des DHB. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass die begehrte vollumfängliche Aufhebung der Sanktionen vor dem EHF-Berufungsgericht in ihren Rechtsfolgen dem Antragsbegehren des Beschwerdeführers vor dem BSpG entspricht. Die Beschränkung des Antrags „für den Bereich des DHB“ ist offensichtlich der Einsicht geschuldet, dass Sportgerichte des DHB nach Satzung und Ordnungen eben nur für diesen Bereich Entscheidungen zu treffen hätten. Diese Beschränkung des Antrags führt nicht zu einer Änderung des Streitgegenstandes.

Dies gilt ebenso für den Lebenssachverhalt, aus dem der Beschwerdeführer die begehrte Rechtsfolge herleitet. Schon die Bezugnahme in seiner Antragsbegründung vor dem BSpG auf seinen Berufungsvortrag vor dem EHF-Berufungsgericht macht dies deutlich.

Die 1. Kammer des BSpG ist daher der Überzeugung – wie schon der Vorsitzende in seinem Beschluss hinlänglich ausgeführt hat - , dass dieser Streitgegenstand in die ausschließliche Zuständigkeit der EHF und damit seiner Rechtsinstanzen gehört. Er dient nicht gem. § 2 k) der Satzung des DHB der Klärung von Streitfällen, die nach Satzung und Ordnung in die Entscheidungsbefugnis des DHB fallen.

Ausschließlich das Berufungsgericht der EHF hat sich mit der Frage zu befassen, ob die erstinstanzliche Entscheidung der EHF gegen übergeordnetes Recht und gegen Grundrechte des Spielers Versakovs verstößt. Damit kann der Antragsteller vor der 1. Kammer des BSpG nicht gehört werden. Dieser Rechtsweg ist unzulässig. Letztendlich ist die Prüfung, ob Verstöße gegen staatliche Gesetze oder höherrangiges Recht vorliegen, den staatlichen Gerichten vorbehalten.

Da der Streitgegenstand vor dem BSpG, wie oben ausgeführt, kein Anderer ist als vor dem EHF-Berufungsgericht, fehlt dem Antragsteller überdies das Rechtsschutzbedürfnis. Es bleibt dabei, dass der Streitgegenstand des Prozesses während der Rechtshängigkeit in keinem anderen Prozess anhängig gemacht werden kann.

Danach kann es nur bei der vom Vorsitzenden bereits beschlossenen Verwerfung der Anträge bleiben, so dass die jetzt angerufene Instanz diese Entscheidung trifft.

2. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Die Verfahrensauslagen setzen sich zusammen aus:

130,00 €	DHB-Verwaltungspauschale
<u>12,40 €</u>	Portokosten
142,40 €	Gesamt

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss der 1. Kammer des Bundessportgerichts ist die gebührenpflichtige weitere Beschwerde gem. § 47 Abs.2 RO/DHB zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus gem. § 44 Abs.6 iVm Abs.3b RO/DHB die Einzahlung der Beschwerdegebühr in Höhe von 125,00 € und des Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist gem. § 59 Abs.5 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der 1. Kammer des BSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zulässig.

gez. Dorowski
Vorsitzender

gez. Flum
Beisitzer

gez. Saße
Beisitzer

1.) Ausgefertigt und zugestellt RA Thiel & Schaefer
Elisenstr.28, 50667 Köln

2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail

Ausgefertigt:

Kronshagen, 16.02.2012

Holger Dorowski

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesliga Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 17.02.2012-Hr